

IFRS direkt

Update zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Juli 2020



Fehlendes Endorsement der Änderungen an IFRS 16 zu Mietzugeständnissen i. Z. m. COVID-19

Auf einen Blick

Das Endorsement der Änderungen an IFRS 16 zur Bilanzierung von Mietzugeständnissen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie erfolgt voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig vor Aufstellung der (Zwischen-)Abschlüsse zum 30. Juni 2020. Sofern gleichwohl vor Endorsement der geänderte Standard angewendet wird, entspricht diese Handhabung somit nicht den EU-IFRS.

Hintergrund

Die vom IASB veröffentlichten Änderung an IFRS 16 sollen es Leasingnehmern ermöglichen, unter bestimmten Voraussetzungen auf die Beurteilung zu verzichten, ob ein Mietzugeständnis im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eine „lease modification“ darstellt. Sind die Voraussetzungen erfüllt, ist das Mietzugeständnis stattdessen so abzubilden, als handele es sich nicht um eine „lease modification“. Voraussetzung für die Anwendung in Deutschland ist ein rechtzeitiges Endorsement durch die EU.

Derzeit ist aber nicht davon auszugehen, dass das Endorsement noch rechtzeitig vor Aufstellung der (Zwischen-)Abschlüsse zum 30. Juni 2020 erfolgt.

Sofern gleichwohl vor Endorsement der geänderte Standard angewendet wird, entspricht diese Handhabung somit nicht den EU-IFRS.

Auswirkungen

Die ESMA hat hierzu kürzlich ein Public Statement herausgegeben, in dem sie einräumt, dass die praktischen Schwierigkeiten bei der Anwendung der bestehenden IFRS 16-Anforderungen auf COVID-19 bezogene Mietzugeständnisse für viele Unternehmen immens sein können.

Sie empfiehlt daher in ihrem Statement ein koordiniertes Vorgehen aller nationalen Aufsichtsbehörden dergestalt, dass diese einer Anwendung der Änderungen des IFRS 16 auf COVID-19-bezogene Mietzugeständnisse vor deren Endorsierung im Rahmen ihrer Prüfung keine Priorität einräumen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass das Europäische Parlament und der Europäische Rat nicht künftig der Übernahme in EU-Recht widersprechen. Die ESMA erwartet bei einer Anwendung der Änderungen des IFRS 16 vor deren Endorsement eine entsprechende Offenlegung im Anhang. Diese Empfehlung der ESMA ist auf Finanzberichterstattungszeiträume begrenzt, die am oder vor dem 31. Juli 2020 enden.

Ungeachtet dessen weist die ESMA auf sich aus der Transparenzrichtlinie ergebenden bestehenden Pflichten für die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften zur Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie auf die Pflichten der Abschlussprüfer aus der Abschlussprüferrichtlinie hin. Sollten diesbezüglich Bilanzkontrollverfahren bei der BaFin anhängig werden, wird diese den jeweiligen Einzelfall prüfen.

Wir möchten Sie jedoch auch darauf hinweisen, dass wir bei Mietzugeständnissen, die in Form eines Erlasses von Leasingzahlungen (ohne Änderungen anderer Konditionen des Leasingverhältnisses) erfolgen, sowohl eine Bilanzierung als Leasingmodifikation nach IFRS 16 als auch eine Bilanzierung als Teilabgang der Leasingverbindlichkeit nach IFRS 9 als zulässig ansehen (siehe hierzu FAQ 4.7 des laufend aktualisierten In depth: Accounting implications of the effects of coronavirus). In Fällen, in denen ausschließlich ein Erlass spezifisch identifizierbarer Leasingzahlungen erfolgt, die in der Leasingverpflichtung enthalten waren (z. B. Erlass der Leasingzahlungen für die Monate April und Mai 2020), würde die Bilanzierung als Teilabgang verbunden mit der Erfassung eines entsprechenden Gewinns in vielen Fällen zu einer Bilanzierung führen, die weitgehend der noch nicht endorsierten Änderung an IFRS 16 entspricht.

Die gewählte Bilanzierungsmethode ist stetig anzuwenden und ggf. gem. IAS 1.117 zu erläutern

In Fällen in denen nicht lediglich ein Erlass von Leasingzahlungen erfolgt, sondern stattdessen oder zusätzlich andere Mietzugeständnisse gewährt werden (z. B. Verschieben von Leasingzahlungen, Änderung der Leasinglaufzeit, sonstige Vertragsanpassungen) dürfte es sich dagegen in vielen Fällen um eine Modifikation des Leasingverhältnisses handeln, so dass in diesem Fall ohne ein entsprechendes Endorsement die entsprechenden Regelungen in IFRS 16.44 ff. einschlägig sind (u. a. Diskontierung mit einem im Zeitpunkt der Modifikation neu zu ermittelten angepassten Diskontierungszinssatz, siehe hierzu genauer FAQ 4.1 des o. g. In depth).

Ihre Ansprechpartner aus dem National Office

**Andreas Bödecker**

Leiter des National Office (Grundsatzabteilung HGB und IFRS)
Unternehmenszusammenschlüsse, Joint Arrangements, assoziierte Unternehmen und
Impairmenttest nach IFRS
Hannover
Tel.: +49 511 5357-3230
andreas.boedecker@pwc.com

**Peter Flick**

Bankspezifische Fragestellungen
nach HGB und IFRS Frankfurt am
Main
Tel.: +49 69 9585-2004
peter.flick@pwc.com

**Karsten Ganssaug**

Bilanzierung von Finanzinstrumenten
und Leasing
nach IFRS
Hamburg
Tel.: +49 40 6378-8164
karsten.ganssaug@pwc.com

**Dr. Sebastian Heintges**

Umsatzrealisierung, Mitarbeiter-
vergütungen und latente Steuern
nach IFRS
Düsseldorf
Tel.: +49 69 9585-3220
sebastian.heintges@pwc.com

**Dr. Bernd Kliem**

Handelsbilanzielle Fragestellungen
München
Tel.: +49 89 5790-5549
bernd.kliem@pwc.com

**Dr. Holger Meurer**

Bilanzierung von Versicherungs-
verträgen nach HGB und IFRS
Köln
Tel.: +49 221 2084-163
holger.meurer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sie können den PDF-Newsletter „IFRS direkt“ über unser PwCPlus-Modul „Capital Markets & Accounting Advisory“ abrufen.

Haben Sie sich bereits registriert? Dann können Sie mit den Zugangsdaten, die wir Ihnen zugesandt haben, online recherchieren.

Wenn Sie sich neu registrieren wollen, senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: pwplus.knowledgetransfer@de.pwc.com oder registrieren Sie sich [hier](#).

Alternativ können Sie den Newsletter auch über folgenden Link abonnieren: <https://www.pwc.de/de/newsletter/kapitalmarkt/newsletter-fuer-internationale-rechnungslegung-neu.html>.

Sind Sie darüber hinaus an unserer Webcast-Reihe „PwC Accounting and Reporting Talks“ interessiert, können Sie diese abonnieren, indem Sie uns eine E-Mail an nachfolgende Adresse senden: SUBSCRIBE_Accounting_Reporting_Talks@de.pwc.com.

Diese Bezugsmöglichkeiten sind für Sie gebührenfrei.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: UNSUBSCRIBE_International_Accounting_News@de.pwc.com

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Der Inhalt dieser Publikation kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.